VERORDNUNG (EG) Nr. 878/2001 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 2001

zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 555/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 555/2001 der Kommission [3] eröffnet.

(2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 [5], kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 27. April bis zum 3. Mai 2001 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 555/2001 eingereichten Angebote wird auf 44,87 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 116 500 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 12.
[4] ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.
[5] ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.